



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

MDR - 893661-2018-11
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Studentenheim-
gesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 30. Oktober 2018

zu BMBWF-54.120/0016-IV/12/2018

Zu dem mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studentenheimgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 17:

Abs. 1 dieser Bestimmung ermächtigt den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, personenbezogene Daten zu veröffentlichen und der Österreichischen Hochschülerschaft zu übermitteln.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b und c der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden, dem Zweck angemessen sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung). § 17 des Gesetzesentwurfs legt nicht nur keinen Zweck für die umfangreiche Ermächtigung des zuständigen Bundesministers zur Datenerhebung fest, sondern stellt in den Erläuterungen auch klar, dass die ursprünglichen Zwecke für die Datenverarbeitung seit dem Jahr 2010 nicht mehr bestehen und die gesetzliche Grundlage sozusagen „als Reserve“ beibehalten werden soll. Dies widerspricht den genannten europarechtlich gebotenen Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Auch in Abs. 3 und 4 dieser Bestimmung fehlt die Angabe des konkreten Zwecks der Verarbeitung. Die Formulierung „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ ist zu weit gefasst und damit nicht eindeutig. Auch sollten die Datenarten, die erhoben werden dürfen, festgelegt werden.

Ferner wäre im Hinblick auf den mit dem Gegenstand des Gesetzes verbundenen vorübergehenden Zwecken in zeitlicher Hinsicht zu regeln, wie lange die Daten gespeichert werden dürfen bzw. ab wann sie zu löschen sind.

Zu § 19 Abs. 1:

Ein zivilgerichtliches Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Benutzungsvertrag soll erst dann eingeleitet werden können, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ab Anrufung des Schlichtungsausschusses eine gütliche Einigung erzielt werden kann.

Weder der Gesetzeswortlaut noch die Erläuterungen stellen eindeutig klar, ob vor einem zivilgerichtlichen Verfahren zwingend oder bloß fakultativ die Anrufung des Schlichtungsausschusses erfolgen muss oder ob direkt das Zivilgericht angerufen werden könnte.

Ist jedoch vor der Wahrnehmung der Rechtsschutzmöglichkeit bei einem Zivilgericht eine zwingende Vorschaltung des Schlichtungsausschusses, ohne dass dieser eine Entscheidung trifft, welche beim Gericht überprüft werden kann, beabsichtigt, bestehen dagegen verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das rechtsstaatliche Prinzip.

Überdies würde die Vorschaltung eines Schlichtungsausschusses auch einer sachlichen Rechtfertigung entbehren (zu solchen Gründen siehe etwa § 39 Abs. 1 Mietrechtsgesetz - MRG), was umso deutlicher wird, als dessen Einrichtung offenbar auch sanktionslos unterbleiben kann (siehe § 19 Abs. 2).

Im Sinne der Rechtssicherheit wird demnach eine konkrete Klarstellung im Gesetzeswortlaut als dringend erforderlich erachtet, ob die Anrufung des Schlichtungsausschusses bei Streitigkeiten nunmehr bloß optional oder verpflichtend vor Befassung des Zivilgerichts sein soll.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56
(zu MA 56 – R-LB 897514/18)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>